



Satzung des VCD-Landesverbandes Nord

Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord e.V. (VCD Nord)
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg

eingetragen beim Amtsgericht Hamburg VR 11697
zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 31.3.2007

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord e.V.“, abgekürzt „VCD Nord“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er umfasst das Gebiet der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Landesebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewusster Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen,
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen,
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung,
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,

8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. Informations-, Aufklärungs-, und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder,
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens,
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
 6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten und bei gesetzgeberischen Vorhaben auf Landesebene.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der LV mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der LV unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCD Nord ist jede natürliche und juristische Person, die als Mitglied im Verkehrsclub Deutschland (VCD) e.V. geführt wird und deren Wohnsitz in den Bundesländern Hamburg oder Schleswig-Holstein liegt oder die dem VCD Nord zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Der VCD Nord überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und des Austritts eines Mitgliedes auf den Bundesverband. Der Vorstand des VCD Nord behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern.
- (3) Die vor der Gründung des VCD Nord in den Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohnsitz im Gebiet des VCD Nord liegt, sind Mitglieder des VCD Nord, es sei denn, der Vorstand des VCD Nord verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im VCD Nord endet durch den Umzug aus dem Gebiet des VCD Nord, durch Austritt aus dem Bundesverband, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- (5) Mitglieder, die im Ausland leben, sind dem VCD Nord zugeordnet, wenn sie dort ihren letzten Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hatten. Sie können sich um ein Delegiertenmandat des VCD Nord bewerben.

- (6) Der VCD Nord erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Der Landesverband erhält finanzielle Zuweisungen vom Bundesverband nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbands. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

§5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur insoweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine Vollmacht vertreten kann.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer/innen
 - b) Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung des VCD Bundesverbandes
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung zu den Anträgen
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - f) Änderung der Satzung
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann im Vereinsorgan erfolgen. Der Vorstand kann beschließen, dass weitere Tagungsunterlagen nur an diejenigen Mitglieder versandt werden, die sich zur Mitgliederversammlung anmelden. Ggf. ist hierauf in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit einer dreiwöchigen Einladungsfrist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (5a) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

- (9) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, von denen eines als Schatzmeister/in gewählt wird. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Wird ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre abgewählt oder tritt es vorzeitig zurück, so wird ein neues Vorstandsmitglied für zwei Jahre nachgewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand schriftlich, telefonisch oder per E-Mail beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Untergliederungen wie Kreis- und Ortsverbänden und Bezirksgruppen.

§10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Bundesvorstandes.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Auflösung des VCD Nord, bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundesvorstand oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bundesverband (Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD), VR 21177, Amtsgericht Berlin Charlottenburg) zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.